

# Gemeinde Lindetal

<b>Beschlussvorlage</b>	Beschluss-Nr: 14GV/14/020										
Federführend: Finanzen	Datum:	18.11.2014	Verfasser:								
<b>Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lindetal (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lindetal)</b>											
Beratungsfolge:		Abstimmung:									
Status	Datum	Gremium									
Ö	02.12.2014	Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lindetal	<table border="1"><tr><td>Ja</td><td>Nein</td><td>Enth.</td><td>Änd.</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.	Änd.				
Ja	Nein	Enth.	Änd.								

## Sachverhalt:

Die Gemeinden besitzen das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festzusetzen. Beabsichtigt die Gemeinde, die Steuersätze für einen längeren Zeitraum als ein Jahr festzusetzen, kann sie dies nur mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung. Dies ist zum Beispiel zwingend notwendig, wenn die Gemeinde eine Haushaltssatzung über zwei Jahre erlassen will. Die Hebesätze haben dann in der Haushaltssatzung lediglich eine deklaratorische Bedeutung. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Steuerpflichtigen bereits am Jahresanfang mit dem entsprechenden Hebesatz veranlagt werden können und eine „Nachberechnung“ mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht erforderlich ist.

Die in der vorliegenden Satzung zu Grunde gelegten Hebesätze sollen den durchschnittlichen Hebesätzen für kreisangehörige Gemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern lt. Orientierungsdatenerlass vom 26.09.2014 angepasst werden. Die Hebesätze liegen für 2015 bei:

	Landesdurchschnitt	Gemeinde Lindetal	Vorschlag Verwaltung
Grundsteuer A	276 %	300 %	300 %
Grundsteuer B	350 %	350 %	380 %
Gewerbesteuer	318 %	344 %	344 %

Es wird vorgeschlagen, die Hebesätze im gesamten Amtsreich auf den derzeitigen Satz der Stadt Burg Stargard (siehe Vorschlag Verwaltung) abzuheben, um auch für das Jahr 2016 bei den Zuweisungen und Umlagen nicht „schlechter gerechnet“ zu werden. Für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A bleibt die bisherigen Hebesätze unverändert.

## Rechtliche Grundlage:

§ 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz, § 5 Kommunalverfassung

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung Lindetal beschließt die

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der  
Gemeinde Lindetal  
(Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lindetal)

## Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mehrerträge bei der Grundsteuer B in Höhe von 3.000 EUR

Kroh  
Bürgermeisterin

gez. Lorenz  
Bürgermeister der  
geschäftsführenden Gemeinde

**Anlage/n:**

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der  
Gemeinde Lindetal (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lindetal)

# **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lindetal**

## **(Hebesatz-Satzung der Gemeinde Lindetal)**

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1995 und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1991 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lindetal am 02.12.2014 die nachstehende Satzung erlassen.

### **§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lindetal wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer  | 344 v.H. |

### **§ 2**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2015 und die Folgejahre.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lindetal, 02.12.2014

Kroh  
Bürgermeisterin